

Beschluss Nr. 654/2026

Schwyz, 8. September 2026 / jh

Motion M 3/26: Anpassung Volksschulgesetz – Elternverantwortung stärken

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 2. April 2026 haben Kantonsrätin Rita Marty und fünf Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Erziehung und Bildung sind eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule. Beide tragen Verantwortung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, weshalb eine verbindliche Zusammenarbeit unerlässlich ist. Damit diese Zusammenarbeit gelingt, braucht es klare Absprachen und eine verbindliche Kooperation. Eltern haben nicht nur das Recht, am schulischen Alltag mitzuwirken und mitzubestimmen, sondern auch die Pflicht, den Bildungsauftrag der Schule aktiv zu unterstützen.

Gerade in Zeiten tiefgreifender Veränderungen durch Digitalisierung, soziale Medien, Internetnutzung und Gaming stehen Familien vor neuen Herausforderungen. Die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ist heute stark durch digitale Medien geprägt. Smartphones, soziale Netzwerke, Videoplattformen und Online-Spiele bieten Chancen, können aber bei übermässiger oder ungeeigneter Nutzung die Konzentration, den Schlaf, die Leistungsfähigkeit und das soziale Verhalten der Kinder beeinträchtigen. Die Hauptverantwortung für Erziehung und Mediennutzung liegt bei den Eltern: Sie entscheiden über Zugang, Regeln und Grenzen im häuslichen Umfeld. Die Schule kann diese Verantwortung nicht ersetzen, sondern lediglich durch Bildung, Sensibilisierung und pädagogische Unterstützung ergänzen.

Um Eltern in ihrer Rolle zu stärken, kann es sinnvoll sein, sie zur Teilnahme an bestimmten Informations- oder Weiterbildungsveranstaltungen zu verpflichten. In solchen Angeboten werden sie befähigt, ihre Kinder im Umgang mit der digitalen Welt wirksam zu begleiten und zu schützen – etwa durch Kenntnisse zur sicheren Geräteeinstellung, zum Umgang mit problematischen Inhalten, zur Begrenzung von Zugang und Bildschirmzeit oder zur Erkennung riskanter Verhaltensmuster. Solche Veranstaltungen können auch mit Unterstützung externer Fachpersonen oder spezialisierter Organisationen durchgeführt werden.

Die Schule darf nicht untätig bleiben, wenn Entwicklungen ausserhalb des Schulbetriebs den Unterricht, das Lernklima oder das Entwicklungspotenzial der Kinder erheblich beeinträchtigen. Ziel ist es jedoch nicht, in die private Lebensgestaltung der Familien einzugreifen, sondern das Prinzip der Eigenverantwortung zu stärken. Massnahmen sollen sich deshalb auf jene Themen beschränken, die den Schulalltag unmittelbar betreffen oder den Bildungserfolg gefährden, dies unter Berücksichtigung des Volksschulgesetzes § 2 Absatz 1: Die öffentliche Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Sie orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.

Insgesamt ist die Stärkung der Elternverantwortung ein zentraler Baustein, um Kinder und Jugendliche in einer zunehmend digitalen Welt zu schützen und zu fördern. Nur durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule können die Herausforderungen der heutigen Zeit erfolgreich gemeistert werden.

Wir fordern deshalb, das Volksschulgesetz wie folgt anzupassen:

§ 46 Rechte und Pflichten

²Die Erziehungsberechtigten werden bei wichtigen Fragen und Entscheiden, die ihr Kind betreffen, einbezogen. Sie haben für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Die Schule kann zur Teilnahme von Informationsanlässen verpflichten. Die Erziehungsberechtigten können Einsicht in die Schulakten ihres Kindes verlangen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule eine grosse Bedeutung zukommt. Die primäre Verantwortung für die Erziehung und die Gestaltung des familiären Alltags liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Volksschule unterstützt sie im Rahmen ihres Bildungsauftrages in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung. Dies gilt auch im Umgang mit digitalen Medien. Die Verantwortung für die Erziehung verbleibt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule kann sie durch Bildung, Prävention und Sensibilisierung unterstützen. Das Ziel, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen, ist grundsätzlich zu begrüssen. Zu prüfen ist jedoch, ob die vorgeschlagene Verpflichtung zur Teilnahme an Informationsanlässen erforderlich und zweckmässig ist.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) geregelt. Gemäss § 3 Abs. 3 VSG unterstützt die Volksschule die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihres Bildungsauftrages auf partnerschaftliche Weise in der Erziehung.

§ 44 VSG verpflichtet die Schulbehörden, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Fachpersonen und die Erziehungsberechtigten, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten zusammenzuarbeiten. Die Erziehungsberechtigten werden zudem regelmässig über wichtige Schulangelegenheiten sowie über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert.

Nach § 46 VSG tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Bei wichtigen Fragen und Entscheiden, die ihr Kind betreffen, werden sie einbezogen und haben für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stehen. Verweigern sie vorsätzlich oder fahrlässig das Gespräch oder den Kontakt mit der Schule, können sie gemäss § 47 VSG vom Schulrat verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft werden.

Das geltende Recht ermöglicht es der Schule somit, die erforderlichen Gespräche und Kontakte in Angelegenheiten eines Kindes verbindlich einzufordern. Eine diesbezügliche Regelungslücke

ist nicht ersichtlich. Ist das Kindeswohl gefährdet, weil Eltern ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen, kann zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, gestützt auf § 29 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 16. Februar 2005 (EGzZGB, SRSZ 210.100), einbezogen werden und die Schule kann eine entsprechende Meldung machen.

2.3 Beurteilung der vorgeschlagenen Teilnahmepflicht

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 46 Abs. 2 VSG soll den Schulen ermöglicht werden, Erziehungsberechtigte zur Teilnahme an Informationsanlässen zu verpflichten. Damit ginge die Regelung über die bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten hinaus, für Gespräche und weitere Kontakte mit der Schule zur Verfügung zu stehen. Diese Pflicht steht im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit in Angelegenheiten des eigenen Kindes. Allgemeine Informationsanlässe richten sich demgegenüber unabhängig von einem konkreten Einzelfall an einen grösseren Kreis von Erziehungsberechtigten.

Solche Anlässe können dazu beitragen, über aktuelle Entwicklungen zu informieren, für Risiken zu sensibilisieren und die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Schulen können Elternabende und weitere Informationsveranstaltungen durchführen, etwa zu Mediennutzung, Internetsicherheit, Cybermobbing oder Bildschirmzeit. Bei Bedarf können externe Fachpersonen beigezogen werden. Der Nutzen solcher Angebote vermag für sich allein jedoch keine gesetzliche Teilnahmepflicht zu begründen. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die geltenden Möglichkeiten unzureichend sind oder dass eine gesetzliche Verpflichtung erforderlich wäre.

Die angestrebte Stärkung der Eigenverantwortung steht zudem in einem gewissen Spannungsverhältnis zu einer gesetzlichen Teilnahmepflicht. Eine solche Pflicht kann zwar die Anwesenheit bewirken, gewährleistet jedoch weder das Verständnis der vermittelten Inhalte noch deren Umsetzung im familiären Alltag. Freiwillige und zielgruppengerecht ausgestaltete Angebote sowie die verbindliche Zusammenarbeit bei konkreten schulischen Problemen erscheinen daher geeigneter, um die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung zu unterstützen. Die vorgeschlagene Ergänzung lässt überdies wesentliche Fragen offen. Unklar ist insbesondere, welche Informationsanlässe für obligatorisch erklärt werden sollen, für welchen Personenkreis eine Verpflichtung gelten würde und welches Organ darüber zu entscheiden hätte. Ebenso wenig geregelt sind die Folgen einer Nichtteilnahme. Blicke eine Nichtteilnahme ohne Rechtsfolge, wäre der praktische Gehalt der Verpflichtung begrenzt. Insofern wäre eine Aufnahme in § 47 VSG vorzusehen, damit eine entsprechende Sanktion möglich wäre. Die jetzige Aufzählung in § 47 VSG ist abschliessend und würde daher nicht als gesetzliche Grundlage ausreichen. Die Möglichkeit der Verwarnung oder Busse sieht die geforderte Ergänzung des VSG aber gerade nicht vor. Eine Verpflichtung müsste ferner den unterschiedlichen persönlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Berufliche und familiäre Verpflichtungen, gesundheitliche Einschränkungen oder sprachliche Barrieren können eine Teilnahme erschweren. Ohne deren angemessene Berücksichtigung bestünde die Gefahr unverhältnismässiger Belastungen.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt das Ziel, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen. Das geltende VSG regelt die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule bereits ausreichend. Bei konkreten schulischen Problemen kann die notwendige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verbindlich eingefordert werden.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daher nicht ausgewiesen. Die beantragte Ergänzung ist zudem zu wenig bestimmt und lässt wesentliche Fragen zu Zuständigkeit, Anwendungsbereich, Vollzug und Rechtsfolgen offen. Eine gesetzliche Teilnahmepflicht vermag die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten nur bedingt zu stärken und wirft in der vorgeschlagenen Form Fragen der Verhältnismässigkeit auf.

Der Regierungsrat erachtet eine Anpassung des VSG deshalb weder als notwendig noch als zweckmässig.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 3/26 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Sandro Patierno
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber